

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH MBA Erbschwang
Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2019**
- Zustellung von Baugenehmigungen**

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2020 folgende Übungen durch:

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf
05.03.2020 (ca. 08:00 Uhr) – 05.03.2020 (ca. 16:00 Uhr)
Orientierungsmarsch im Trupprahmen

Gde Hohenpeißenberg, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Weilheim,
VG Huglfing, VG Rottenbuch
10.03.2020 (ca. 07:30 Uhr) – 12.03.2020 (ca. 13:00 Uhr)
Marschausbildung - Beziehen von Räumen – Sichern von Räumen
Teilnehmende Fahrzeuge: 12 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Habach, Gde, Obersöchering, Gde Sindelsdorf
16.03.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 20.03.2020 (ca. 15:00 Uhr)
Orientierungsmarsch / Verlegetübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwas Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Einkünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 24.02.2020

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH MBA Erbschwang

Information für die Öffentlichkeit über die Emissionen der RTO (Regenerative Thermische Oxidation) gem. § 15 der 30. BImSchV für das Bezugsjahr 2019

Die EVA GmbH betreibt in Ingenried eine biologische Behandlungsanlage von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV (30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Gem. § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit jährlich über die Emissionen der Anlage zu unterrichten. Nachfolgend werden die im Jahr 2019 gemessenen Emissionskonzentrationen den Emissionsgrenzwerten gegenübergestellt.

Die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar).

Kontinuierlich gemessene Emissionen 2019:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert)	Max. Tagesmittelwert*
Gesamtstaub	10 mg/Nm ³	0,5 mg/Nm ³

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/Nm ³	16,9 mg/Nm ³
	Emissionsgrenzwert (Monatsmittelwert)	Max. Monatsmittelwert**
Distickstoffoxid (Fracht pro Tonne Input)	100 g/Mg	24 g/Mg
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Fracht pro Tonne Input)	55 g/Mg	35 g/Mg

* Mittelwert aller validierten Halbstundenwerte über den angegebenen Mittelungszeitraum

** Monatsmasse der Schadstoffe dividiert durch die Monatsmasse der Einsatzstoffe nach Ausschluss nachweislich fehlerhafter Datenbankeinträge.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen wurden durch sachverständige Stellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz auf ihre ordnungsgemäße Funktion geprüft und kalibriert.

Bei den kontinuierlich gemessenen Schadstoffkomponenten liegen die Emissionen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Durch Einzelmessungen bestimmte Emissionen 2019***:

Emissionskomponente	Emissionsgrenzwert	Max. Einzelmesswert
Polychlorierte Dioxine/Furane	0,1 ng/Nm ³	0,0007 ng/Nm ³
Geruchsstoffe	500 GE/m ³	343 GE/m ³

GE= Geruchseinheiten

*** Messung der AIRTEC GmbH vom Mai 2019

Die Ergebnisse der Einzelmessungen von Dioxinen/Furanen und Geruchsstoffen liegen unter den jeweils genehmigten Grenzwerten.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:
Herrn Holger Poczka, Tel.: 08868 – 1801 – 19

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2019-1595 vom 21.02.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 21.02.2020 (BV-Nr. 2019-1595) wurde der Antrag von Hausverwaltung Anton Kribitzneck, Sendlinger Straße 21, 80331 München auf Nutzungsänderung der Wohnung Nr. 14 des Mehrfamilienhauses Haus C in ein Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 799/3 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 21.02.2020
-Bauamt-
Bäck

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2019-0898 vom 07.02.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 07.02.2020 (BV-Nr. 2019-0898) wurde der Antrag von B & L Immobilien GbR, Herr Jürgen Bremicker, Am Oferl 37-43, 82362 Weilheim i. OB Neubau von zwei Wohnungsbauten mit je 11 Wohnungen - Mehrfamilienhaus I - auf dem Grundstück Fl.Nr. 2812/29, 2812/30 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 07.02.2020
- Bauamt -
Bäck